

Personenstandsregister: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich weist Antrag auf Geschlechtsbezeichnung „inter“, „anders“, „X“, „unbestimmt“ oder auf einen mit diesen Begriffen sinngleichen Begriff ab

Nach der Bundesverfassung erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden wegen Rechtswidrigkeit.

Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde eine Beschwerde gegen einen Bescheid des Bürgermeisters der Statutarstadt Steyr zur Entscheidung vorgelegt, mit dem im Wesentlichen der Antrag der beschwerdeführenden Partei, die sie betreffende Eintragung im Zentralen Personenstandsregister (ZPR) dahingehend zu berichtigen, dass ihr – bisher auf „männlich“ lautendes – Geschlecht auf „inter“, „anders“, „X“, „unbestimmt“ oder auf einen mit diesen Begriffen sinngleichen Begriff abgeändert werde, abgewiesen wurde.

Auf Basis der vorgelegten Unterlagen und der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, in der allen Verfahrensparteien die Möglichkeit eingeräumt wurde, ihren Sach- und Rechtsstandpunkt umfassend darzulegen, kam das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zum Ergebnis, dass die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

Nach den Bestimmungen des Personenstandsgesetzes (PStG) ist die begehrte Änderung der Eintragung in das ZPR nicht möglich. Die Eintragung einer anderen Geschlechtsbezeichnung als „männlich“ oder „weiblich“ in das ZPR und somit auch die Eintragung der Geschlechtsbezeichnung „inter“, „anders“, „X“, „unbestimmt“ oder einen mit diesen Begriffen sinngleichen Begriff ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die österreichische Gesamtrechtsordnung geht vom Prinzip aus, dass jeder Mensch entweder weiblichen oder männlichen Geschlechts ist.

Unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes sind beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch keine Bedenken an der Verfassungskonformität der Bestimmungen des PStG über die Eintragung des Geschlechts entstanden.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat jedoch aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung der hier zu lösenden Rechtsfrage und dazu fehlender höchstgerichtlicher Rechtsprechung die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof ausdrücklich zugelassen.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich ([LVwG-750369](#)) samt eingehender Begründung kann im Internet unter <http://www.lvwg-ooe.gv.at> abgerufen werden.



Mag. Markus Kitzberger
Vizepräsident

Rückfragenhinweis:

Medienstelle

Mag. Stefan Herdega

+43 664 600 72 89933

medienstelle@lvwg-ooe.gv.at